

VERSORGUNGSORDNUNG

Umdeutung
Betriebsvereinbarung
Gesamtzusage

unwirksamer
in

*BAG-Entscheidung
vom 23.02.2016 – 3 AZR 960/13*

Eine als Betriebsvereinbarung unwirksame Versorgungsordnung kann nach Ansicht des BAG in eine Gesamtzusage umgedeutet werden. Der Entscheidung liegt ein Streit über die Wirksamkeit einer ablösenden Versorgungsordnung zugrunde. Die Betriebsvereinbarung wurde von einem als „Gesamtbetriebsrat“ bezeichneten Gremium ausgehandelt und unterschrieben; jedoch handelte es sich bei diesem Gremium nicht um einen Gesamtbetriebsrat iSv. § 47 Abs. 1 BetrVG. Eine Umdeutung komme immer dann in Betracht, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigten, der Arbeitgeber habe sich unabhängig von der Betriebsvereinbarung auf jeden Fall verpflichten wollen, seinen Arbeitnehmern die in dieser vorgesehenen Leistungen zu gewähren. Die Umdeutung in eine Gesamtzusage sei insbesondere möglich, weil sich die Möglichkeiten des Arbeitgebers, sich von einer Betriebsvereinbarung oder einer Gesamtzusage zu lösen, nicht wesentlich unterscheiden.

Das BAG nimmt insofern Bezug auf seine Entscheidung vom 10.03.2015 – 3 AZR 56/14 und wendet die darin enthaltenen Aussagen zur Ablösbarkeit von Gesamtzusagen konsequent auf den vorliegenden Sachverhalt an.